

anlaßt worden sein, sich eingeschaltet zu haben. Der Angeklagte T. hat es nicht für notwendig gehalten, sich erst einmal zu informieren, weshalb der Angeklagte G. durch die Volkspolizisten festgehalten worden ist. Nach Aussagen der unvereidigt vernommenen Zeugen Kipka, Kalbitz und Schindler hat der Angeklagte T. die Menge gegen die Volkspolizisten aufgefordert. Die Aussagen dieser Zeugen waren verantwortungsbewußt gemacht worden, so daß diesen Glauben geschenkt werden konnte. Der Zeuge Schindler stand außerhalb dieses Handgemenges und hatte sehr gut das Verhalten des Angeklagten T. beobachten können. Auch der Angeklagte G. hat sich nur insoweit an den Vorfall erinnern wollen, bis er auf der Wache war.

Die Handlung beider Angeklagten beinhalten Propaganda für den Nationalsozialismus. Das Verhalten beider Angeklagten war die Ursache dafür, daß sich die am 31. Juli 1954 angesammelte Menschenmenge auf dem Hauptbahnhof gegen die Volkspolizei und auch gegen die dem Zeugen Kipka und Kalbitz helfenden Angehörigen der sowjetischen Kommandantur durch Tätigwerden und provokatorische Ausrufe richtete. Dieser ganze Vorgang ähnelt denen der am 17. 6. 1953 vorgenommenen Provokationen. Eindeutig kam der Wille beider Angeklagter zum Ausdruck, die Anwesenden gegen die Angehörigen der Volkspolizei und die der sowjetischen Kommandantur aufzuhetzen. Dies ergibt sich aus der Reaktion des Angeklagten G., als der sowjetische Angehörige der Kommandantur mit einer Waffe erschien, bei dem Angeklagten T. aus seiner Reaktion, die auf den Ruf aus der Menge, die Volkspolizei schlage den Angeklagten mit einer Waffe, erfolgte. Allein daraus ist die Einstellung des Angeklagten T. zu unserer Volkspolizei zu erkennen, die derselben unterstellte, derartige Vorkommnisse genau so zu regeln, wie es früher einmal die faschistische Polizei tat, wenn sich Menschenmengen oder auch einzelne Personen gegen diese auflehnten. Beiden Angeklagten wird allerdings der § 51 Abs. 2 StGB zuerkannt, da sie durch den Alkoholgenuß zur Zeit ihrer Tat in ihrer Einsichtsfähigkeit erheblich vermindert waren. Die Handlungen der Angeklagten waren geeignet, den Frieden des deutschen Volkes und den der Welt zu gefährden. Das ergibt sich aus dem Inhalt und dem Charakter der von den Angeklagten hervorgerufenen Provokation.

Die Angeklagten haben damit objektiv und subjektiv den Tatbestand der Kontrollratsdirektive Nr. 38, Abschnitt II, Artikel III A III erfüllt.

Sie sind also nicht aus dem § 113 StGB zu verurteilen, wie es durch die Verteidiger beider Angeklagten beantragt worden ist.

Entgegen dem Antrag des Vertreters des Staatsanwalts, eine Gefängnisstrafe in Höhe von 2 Jahren 10 Monaten auszuwerfen, verurteilte der Senat den Angeklagten T. unter Berücksichtigung des § 51 Abs. 2 StGB zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten. Der Angeklagte G. wurde entsprechend dem Antrag des Vertreters des Staatsanwalts zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Bei der Findung des Strafmaßes wurde bei beiden Angeklagten die bereits geschilderte Persönlichkeit sowie die Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung beider berücksichtigt.

Die den Angeklagten auferlegten Sühnmaßnahmen erfolgen obligatorisch nach der Verordnung aus der Kontrollratsdirektive Nr. 38, Abschnitt 2, Artikel IX.

Die Untersuchungshaft wird den Angeklagten gemäß § 219 Abs. 2 StPO angerechnet, die Kostenpflicht ergibt sich aus § 354 StPO.

gez. Müller gez. Beyer gez. Colditz

*

Die Einwohner der in der Nähe des sowjetischen Truppenübungsplatzes bei Alt-Ruppin gelegenen Dörfer hat-

ten und haben schwer unter den Übergriffen sowjetischer Militärpersonen zu leiden, so daß sie, da behördliche Hilfe nicht zu erlangen war, zur Selbstverteidigung übergehen mußten. Diese Verteidigungsmaßnahmen wurden als „systematische Angriffe auf die Freundschaft mit der Sowjetunion“ angesehen. Ein Polizeiangestellter, der den tatsächlichen Sachverhalt richtig erkannte und demgemäß handelte, wurde wegen Freiheitsberaubung und Begünstigung verurteilt.

DOKUMENT 120

Urteil des Kreisgerichts Potsdam-Land

vom 27. 8. 1955

— 2 Ds 356/55

Str. III 137/55 (HVDVP) —

.....
.....

Der Angeklagte wird wegen Freiheitsberaubung und wegen Begünstigung im Amt zu einer Gesamtstrafe von

2 — zwei — Jahren Zuchthaus

verurteilt.

Die seit dem 8. 2. 1955 erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe :

Eines der Grundprinzipien der Regierung der DDR ist die Freundschaft mit allen friedliebenden Völkern, besonders mit der Sowjet-Union. War es doch gerade die Sowjet-Union, die schon seit ihrem Bestehen immer wieder dem deutschen Volk durch Solidaritätsaktionen und Hilfeleistungen in der schwersten Zeit Beistand geleistet hat. Diese Erscheinungen traten besonders nach 1945, nach dem Zusammenbruch des faschistischen Regimes hervor. Bis in die jüngste Zeit hat die Sowjet-Union immer wieder die Interessen des deutschen Volkes vertreten. Das beweisen die einzelnen Etappen über Prag, Warschau, Moskau und führen nach Genf. Auf jeder der Konferenzen hat die Regierung der Sowjet-Union durch ihre Vertreter darauf hingewiesen, daß die Einheit Deutschlands wiederhergestellt werden muß, wenn die Zukunft des deutschen Volkes gesichert werden soll. Aus der Erkenntnis heraus, daß die Freundschaft mit der Sowjet-Union eine Lebensnotwendigkeit für die deutsche Nation ist, organisierte sich die Mehrheit der deutschen Bevölkerung in die Organisation der DSF. Es sind auch in die demokratischen Organisationen Personen eingetreten, die gerade diese Organisation zum Sprungbrett für ihre eigene Zukunft, für ihre Karriere machten. Eine solche Person ist auch der Angeklagte M.

.....
.....

Am 26. November 1945 erfolgte bereits sein Eintritt bei der Volkspolizei in Neu-Ruppin. Er versah zunächst seinen Dienst als Gruppenposten und wurde später Abschnittsleiter. Seit Juni 1950 wurde er der Abteilung K des VPKA Neuruppin als Sachbearbeiter zugeteilt und war von September 1954 stellv. Leiter der Abt. K.

Organisiert war der Angeklagte vor 1933 und nach 1933 nicht. Im November 1945 erfolgte sein Eintritt in die SPD, und er war nach der Vereinigung SPD und der KPD Mitglied der SED bis in die letzte Zeit. In der SED hatte er die Funktion eines Leitungsmitgliedes seiner Grundorganisation. Weiterhin war er Mitglied des FDGB, der Sportvereinigung und Mitglied der DSF.

Der Angeklagte M. war seit langem mit einem Gastwirtsehepaar K. in Alt-Ruppin gut befreundet. Er